

## Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 11/2013, S. 1178), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 456), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. Anlage 3, Muster Modulbescheinigung, entfällt.
3. § 1, Abs. 1, wird wie folgt gefasst: „  
„Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2016 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.“
4. § 1, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:  
„Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des HLbG in der jeweils geltenden Fassung die Modulprüfungsordnung für Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Französisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.“
5. § 2, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:  
„Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – neun Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.“
6. § 3, Abs. 3, wird wie folgt ergänzt:  
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.“
7. § 4, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:  
„Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.“
8. § 5, Abs. 4, wird wie folgt gefasst:  
„Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.“
9. § 5, Abs. 8, entfällt der Satz „Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3)“
10. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:  
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
11. § 7, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:  
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:  
1. schriftliche Prüfung  
2. mündliche Prüfung  
3. fachpraktische Prüfung.  
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.  
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen.“

Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten in mindestens drei der vier Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden, wobei zwei Hausarbeiten in den Basis- und zwei in den Aufbau-/Vertiefungsmodulen absolviert werden müssen.“

12. § 7, Abs. 7, wird wie folgt gefasst:  
„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen  
a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,  
b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,  
c) Mutterschutz oder Elternzeiten  
nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“
13. In § 10 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend.  
„Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.“
14. § 11, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:  
„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.“
15. § 11, Abs. 3, wird wie folgt ergänzt:  
„Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.“
16. § 13 wird wie folgt gefasst:  
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
17. § 15, Abs. 2, entfällt der Satz:  
„Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen“.
18. § 15, Abs. 3, wird wie folgt gefasst:  
„Bis zur Anmeldung der Examensprüfung sind Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (alternativ auch Lateinkenntnisse) nachzuweisen.“
19. Modulhandbuch, Modul 1, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:  
„2 Übungen zu je 2 SWS: Oral 1 und Ecrit 1“
20. Im Modulhandbuch, Modul 1, Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele, Lehrinhalte), wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
21. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 1“
22. Modulhandbuch, Modul 2, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:  
„2 Übungen zu je 2 SWS: Grammaire, Médiation/Traduction 1“
23. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
24. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:  
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
25. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:

- „Vorlesung:  
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt  
Hauptseminar:  
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
26. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Vorlesung:  
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt  
Hauptseminar:  
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
27. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Vorlesung:  
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt bzw.  
Seminar „angewandte Sprache“:  
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.  
Hauptseminar:  
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
28. Modulhandbuch, Module 7a-9a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:  
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
29. Modulhandbuch, Modul 10b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:  
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
30. Modulhandbuch, Modul 11b, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:  
„3 Übungen zu je 2 SWS: Oral 2, Ecrit 2, Médiation/Traduction 2“
31. Modulhandbuch, Modul 11b, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 2“
32. Modulhandbuch, Modul 12, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:  
„3 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 3, Médiation/Traduction 3, Oral 3“
33. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:  
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation bei Oral 3“
34. Modulhandbuch, Modul 12, Prüfungsleistung, Art der Prüfungen, wird wie folgt ergänzt:  
„Beide Prüfungsteile müssen mindestens mit 5 Punkten bestanden sein“
35. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:  
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß §7“
36. Modulhandbuch, Module 15.1-3, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst: „Moduleilprüfung: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

## **Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung**

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. November 2012 (MittBl. Nr. 11/2013, S. 1178), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 456) wird unter Einarbeitung der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Französisch für Lehramt an Gymnasien in einer Neufassung veröffentlicht.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Ordnung geprüft.
4. Studierende, die das Studium Sommersemester 2013 oder später begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz